

Materialberechnung im Zusammenhang mit Analogpositionen

Bisher wurde gerichtlich nicht geklärt, ob und wie die Berechnung von Materialkosten im Rahmen einer analogen Berechnung gem. § 6.1 GOZ möglich ist.

Einige Zahnärztekammern und Kommentierungen empfehlen, dass bei der Wahl der Analogposition sämtliche Kosten – also auch die Kosten für ggf. sehr hochpreisige Materialien – in die Kalkulation miteinbezogen werden sollen und somit auf eine gesonderte Materialberechnung verzichtet werden soll.

Dieses durchaus logische Vorgehen entspricht m. E. nicht der Systematik der GOZ, die in den Allgemeinen Bestimmungen und/oder bei einzelnen Gebührenpositionen explizit eine gesonderte Materialberechnung vorsieht.

Zudem wird bei einem grundsätzlichen Einpreisen der Materialkosten in die gewählte Analogposition nicht klar zwischen der tatsächlichen selbständigen zahnärztlichen Leistung und den anfallenden Materialkosten getrennt.

Typ:

- Wird im Rahmen einer Analogberechnung gem. § 6.1 GOZ **Material** verwendet, **das in der GOZ grundsätzlich als berechnungsfähig ausgewiesen** ist – wie Stifte o. ä. – kann das Material auch **neben einer Analogposition zusätzlich berechnet** werden (z.B. antibakterielle Medikamente).
- Wird im Rahmen einer Analogberechnung gem. § 6.1 GOZ **Material** verwendet, das **in der GOZ grundsätzlich als nicht berechnungsfähig ausgewiesen** ist – wie Füllungsmaterial o. ä. – kann das **Material neben einer Analogposition nicht zusätzlich berechnet** werden.
- Die **Zumutbarkeitsgrenze** (Materialkosten höher als Honorar bei 1,0fachem Faktor) **kann auch bei Analogberechnung gem. § 6.1 GOZ angewandt werden** (z.B. MTA o.ä. bei Perforationsverschluss).

OP-Zuschläge im Zusammenhang mit Analogpositionen

Bestimmten chirurgischen Leistungen in der GOZ sowie in der GOÄ sind Zuschläge zugeordnet, die bei ambulanter Durchführung für die erforderliche Bereitstellung von Einrichtungen, Geräten, Personal etc. berechnet werden können.

- **Dieser Zuschlag ist bei der Analogberechnung zu berücksichtigen, wenn die Analogberechnung für eine chirurgische Leistung erfolgt.**
- **Erfolgt die Analogberechnung dagegen für eine nicht chirurgische Leistung, können diese Zuschläge nicht berechnet werden.**

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 1,0fach
0500	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 250 bis 499 Punkten bewertet sind, oder zu den Leistungen nach den Nummern 4090 oder 4130	22,50 €
0510	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 500 bis 799 Punkten bewertet sind	42,18 €
0520	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 800 bis 1199 Punkten bewertet sind	73,11 €
0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind	123,73 €

Übersicht möglicher Laser-Analogleistungen



Mögliche Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach
1000a	Behandlung einer Virusinfektion (z. B. Herpes labialis) oder dergleichen mittels Laser gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 1000 Erstellung eines Mundhygienestatus	25,87 €
3310a	Wundflächenentkeimung, Hämostase, Stoffwechsellancement , je Operationsgebiet gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 3310 Chirurgische Wundrevision	12,94 €
3060a	Stillung einer Blutung mittels Laser gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 3060 Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung	18,11 €
4110a	Durchführung einer adjuvanten aPDT im Rahmen einer Periimplantitis-Behandlung zusätzlich zum manuellen Debridement an einem Implantat gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 4110 Auffüllen von parodontalen Knochendefekten	23,28 €

INFO

Hinweise zur analogen Berechnung von selbständigen Leistungen mittels antimikrobieller photodynamischer Therapie (aPDT) sowie der Anwendung von Ozon finden Sie auf der Folgeseite.

Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen – Beschluss Nr. 46 Bewertung der adjuvanten aPDT im Rahmen einer Periimplantitis-Behandlung zusätzlich zum manuellen Debridement: Die Durchführung der adjuvanten aPDT (antimikrobielle Photodynamische Therapie) zusätzlich zum manuellen Debridement im Rahmen einer nichtchirurgischen Behandlung der Periimplantitis im Einklang mit der S3-Leitlinie „Die Behandlung periimplantärer Infektionen an Zahnimplantaten“ stellt eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ beschrieben ist. Die Berechnung der analogen GOZ-Leistung ist neben der Leistung für die parodontalchirurgische Therapie am Implantat (GOZ-Nr. 4070) zulässig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 4110 für angemessen.

Analogleistungen PAR gemäß S3-Leitlinie



Mögliche Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach
2110a	Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 2110 Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial, mehr als dreiflächig	41,26 €

Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen – Beschluss Nr. 58:

Das qualifizierte parodontologische Aufklärungs- und Therapiegespräch zum personalisierten Behandlungsplan in der 1. Therapiestufe gemäß der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der DG Paro und der DGZMK ist analog berechnungsfähig.

Die Leistung umfasst die Aufklärung über:

- ✓ **Diagnose,**
- ✓ **Gründe der Erkrankung,**
- ✓ **Risikofaktoren,**
- ✓ **Therapiealternativen,**
- ✓ **zu erwartende Vor- und Nachteile der Behandlung**
- ✓ **die Option, die Behandlung nicht durchzuführen**
- ✓ sowie die **Erläuterung des personalisierten Therapieplanes** einschließlich notwendiger Verhaltensänderungen und allgemeinmedizinischer Wechselwirkungen.

Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2110. Die Leistung ist einmal je Parodontitis-Behandlungsstrecke berechnungsfähig.

Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „2110a“ mit der Beschreibung „Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)“.

Andere Gesprächs- und Beratungsleistungen sind daneben nicht berechnungsfähig.

Übersicht möglicher FAL/FTL Analogleistungen



Mögliche Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3fach
7080a	Table Top als langzeitprovisorische Maßnahme im indirekten Verfahren, je Zahn, Brückenglied oder Implantat gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 7080 Laborgefertigtes Langzeitprovisorium	77,61 €
<p>Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen – Beschluss Nr. 28 "Table Tops": "Table Tops" als langzeitprovisorische Maßnahme im indirekten Verfahren (laborgefertigt) stellen eine selbstständige Leistung dar und werden gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 7080 für angemessen. Im Falle einer adhäsiven Befestigung ist die GOZ-Nr. 2197 zusätzlich berechnungsfähig.</p>		
2220a	Table Top als definitive Maßnahme zur Versorgung von verlorengegangenen Funktionsflächen im indirekten Verfahren, je Zahn, Brückenglied oder Implantat gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 2220 Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone auch durch ein Veneer	267,38 €

Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen – Beschluss Nr. 29 "Table Tops":

„Table Tops“ als definitive Maßnahme sind als Oberbegriff für die Versorgung von verlorengegangenen Funktionsflächen als Folge einer Fehlfunktion der Okklusion und Artikulation zu verstehen. Entsprechend des Defektes unterscheiden sich die Table Tops in ihrer Ausdehnung voneinander. **Dementsprechend richtet sich die analoge Berechnung einer Gebühr nach der konkreten Ausdehnung der verlorengegangenen Funktionsflächen.** Vor der Versorgung mit Table Tops müssen alle notwendigen Schritte einer Funktionsdiagnostik/-therapie durchgeführt worden sein (z. B. Schienentherapie).